

Satzung

über die Veränderungssperre Nr. 001/2022

für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Nr. I/27 „Hohenkirchen-Nordwest, Im Gewerbegebiet

/ Jeversche Straße“

Der Rat der Gemeinde Wangerland hat auf der Grundlage der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Baulandmobilisierungsgesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) in Verbindung mit den §§ 1 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 15.05.2020 am 27.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Zu sichernde Planung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wangerland hat in seiner Sitzung am 11.07.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/27 „Hohenkirchen-Nordwest, Im Gewerbegebiet / Jeversche Straße“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekanntgemacht. Zur Sicherung der Planungsziele wird für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. I/27 „Hohenkirchen-Nordwest, Im Gewerbegebiet / Jeversche Straße“ soll durch Ausweisung eines „Sondergebietes mit Flächen für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr“ eine Bedarfsfläche als künftigen Standort für die Feuerwehr Hohenkirchen sichern.

§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich über den kompletten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. I/27 „Hohenkirchen-Nordwest, Im Gewerbegebiet / Jeversche Straße“ und umfasst die Flurstücke 72/30 und 72/31 der Flur 14 der Gemarkung Hohenkirchen. Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ist der als Anlage beigefügten Planzeichnung zu entnehmen. Diese Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 – Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Geltungsbereich dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 - Ausnahmen

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Wangerland.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5 – Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Veränderungssperre tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn der Bebauungsplan für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtswirksam in Kraft getreten ist.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft, sofern keine Fristverlängerung gemäß § 17 BauGB vorgenommen wird.

Hohenkirchen,

Szlezak, Bürgermeister